



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 368/20

vom  
24. Februar 2021  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen schweren Bandendiebstahls

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 13. Juli 2020 werden als unbegründet verworfen; die Einziehung des Wertes von Taterträgen wird jedoch aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen lediglich in Höhe von 151.812,45 Euro angeordnet.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

von Schmettau

Vorinstanz:

Hannover, LG, 13.07.2020 - 6413 Js 94693/19 46 KLS 11/20